

Dringliche Interpellation Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL / Conradin Conzetti, GFL): Verfahren betreffend Amtsgeheimnisverletzung wegen öffentlichem Interesse eingestellt: Wird die Kommissionsarbeit in Zukunft öffentlich?

Das Untersuchungsrichteramt hat das Verfahren gegen eine Berner Zeitung wegen der Veröffentlichung von Auszügen aus Protokollen der SBK eingestellt. Das Büro des Stadtrats hatte am 23. Oktober 2008, gestützt auf ein Gutachten vom 17. Oktober 2008, beschlossen, in dieser Sache Strafanzeige gegen Unbekannt einzureichen. Nun hat das Untersuchungsrichteramt entschieden, es überwiege das öffentliche Interesse an den publik gemachten Fakten gegenüber der Geheimhaltung von Bericht und Protokoll einer vorberatenden Kommission.

Für die Arbeit der vorberatenden Kommissionen im Stadtrat kann dieser Entscheid einschneidende Folgen haben. Da wie bereits andere Untersuchungen gezeigt haben – die Informant/innen, welche die Internas oder Protokolle weitergeben, kaum zu eruieren sind, öffnet dieser Entscheid Indiskretionen Tür und Tor. Die Kommissionssitzungen drohen zu öffentlichen Probeveranstaltungen der Stadtratssitzungen zu werden, statt dass hinter verschlossenen Türen sachlich gestritten und nach tragfähigen Lösungen gesucht werden kann. Kommissionsmitglieder müssen jederzeit mit der Veröffentlichung von Protokollen oder Stimmverhältnissen rechnen und werden dementsprechend in den Kommissionen agieren. Die Lösungen müssen öffentlich sein – aber nicht der Weg dahin.

Aus diesem Grunde bestimmt das kantonale Informationsgesetz: „Die Sitzungen [...] der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor“ (Artikel 11 Absatz 3) Demgemäss sieht Artikel 35 Absatz 3 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vor, dass die Kommissionsprotokolle „vertraulich“ sind. „Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne (...) Stellung genommen haben.“

Die GFL/EVP-Fraktion setzt sich grundsätzlich für das Öffentlichkeitsprinzip ein – aber mit den genannten, kantonale geregelten Grenzen. Auf diesem Hintergrund versteht die GFL/EVP-Fraktion nicht, warum das Büro des Stadtrats den Entscheid des Untersuchungsrichteramtes nicht anfiicht.

Die Kommissionsarbeit ist Sache des Parlaments. Betroffen sind aber auch sämtliche Gesprächspartner der Kommissionen, u.a. die Mitglieder des Gemeinderates und der Verwaltung sowie beigezogene Fachleute.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen auch an den Gemeinderat:

- 1a Wie ordnet der Gemeinderat den Entscheid des Untersuchungsrichteramtes ein?
- 1b Welche Folgen sind durch die Einstellung des Verfahrens für die Arbeiten der vorberatenden- und Fachkommissionen zu erwarten?
- 2a Müsste Artikel 35 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern gestrichen oder angepasst werden, wenn das öffentliche Interesse die Vertraulichkeit, welche diese Norm postuliert, überwiegt?
- 2b Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat, damit auch zukünftig eine effektive Vorarbeit für die anstehenden Geschäfte geleistet werden kann?

Begründung der Dringlichkeit:

Die Einstellung des Verfahrens wegen Amtsgeheimnisverletzung kann weitreichende Folgen für die Arbeiten der Kommissionen haben. Diese müssten schnellst möglich wissen, woran sie punkto Amtsgeheimnis sind, um ihre weitere Arbeit effektiv zu gestalten. Sollte sich die Norm in Artikel 35 als obsolet erweisen, müsste schnellstens reagiert, um nicht unter falschen rechtlichen Voraussetzungen agieren zu müssen.

Bern, 15. Oktober 2009

Dringliche Interpellation Fraktion GFL/ELP (Manuel C. Widmer, GFL/Conradin Conzetti, EVP), Peter Künzler, Tania Espinoza, Nadia Omar, Susanne Elsener, Daniel Klauser, Barbara Streit-Stettler, Rania Bahnan Buechi, Martin Trachsel, Daniela Lutz-Beck

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats*Vorbemerkungen:*

Das Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland hat mit Beschluss vom 21. September 2009 zwei Entscheide gefällt:

1. Es hat das Verfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) im Zusammenhang mit der vorzeitigen Veröffentlichung von Auszügen aus einem noch geheimen Bericht des Ausschusses Sozialhilfe bzw. aus einem nicht öffentlichen Protokoll des Ausschusses der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur in der Berner Zeitung BZ eingestellt.
2. Es hat die Strafverfolgung wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB) gegen den in diese Sache involvierten Journalisten der Berner Zeitung BZ nicht eröffnet.

Begründet hat das Untersuchungsrichteramt seinen Beschluss wie folgt:

Zu 1.: Das Verfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung wurde deshalb eingestellt, weil nach Ansicht des Untersuchungsrichteramts die Identität der Person, welche die Amtsgeheimnisverletzung begangen hatte, nicht ermittelt werden konnte. Mindestens 22 Personen hätten auf den Bericht des Ausschusses Sozialhilfe und/oder das geheime Protokoll der Kommission SBK gehabt. Konkrete Verdachtsmomente hätten sich während der Ermittlungen und Befragungen nicht ergeben.

Zu 2.: Die Strafverfolgung gegen den Autor der Zeitungsartikel wurde deshalb nicht eröffnet, weil einerseits bezüglich des Berichts des Ausschusses Sozialhilfe im Zeitpunkt der vorzeitigen Veröffentlichung die Meinungsbildung im Ausschuss schon abgeschlossen worden sei und weil andererseits bezüglich der Veröffentlichung von Auszügen aus dem geheimen Protokoll der SBK die Positionen des dort zitierten Finanzinspektors durch die vorherige Publikation des Berichts des Finanzinspektorats bereits bekannt gewesen sei. Es fehle deshalb, so das Untersuchungsrichteramt, am Tatbestandselement der berechtigterweise als geheim erklärten Verhandlungen im Sinn von Artikel 293 StGB.

In Bezug auf die Einstellung des Verfahrens wegen Amtsgeheimnisverletzung ist der Beschluss des Untersuchungsrichteramts nachvollziehbar. Gescheitert ist das Verfahren an praktischen Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten (offensichtlich Unmöglichkeit der Feststellung der Identität der Täterschaft), nicht aber am Umstand, dass die Weitergabe von Auszügen aus dem Sozialbericht oder aus dem Protokoll der SBK rechtmässig gewesen wäre. Sowohl der Bericht wie insbesondere auch das Protokoll stellen bzw. stellten geheime Akten dar, deren unberechtigte Weitergabe gemäss Artikel 320 StGB (Amtsgeheimnisverletzung) unter Strafe steht.

Der Nichteröffnung der Strafverfolgung gegen den Autor der betroffenen Zeitungsartikel kann aus juristischer Sicht im Ergebnis möglicherweise zugestimmt werden. Die - äusserst rudimentäre - Begründung des Untersuchungsrichteramts kann indessen rechtlich nicht überzeugen. Selbstverständlich und entgegen der Ausführungen des Untersuchungsrichteramts stellen Verhandlungen und Protokolle einer stadträtlichen Kommission berechtigterweise als geheim erklärte Verhandlungen im Sinn von Artikel 293 StGB dar. Zu prüfen gewesen wäre allenfalls, ob für die Veröffentlichung ein Rechtfertigungsgrund bestanden hätte. Diese Prüfung unterlässt jedoch der untersuchungsrichterliche Beschluss, der seine Haltung im Übrigen interessanterweise auch auf einen Entscheid des Bundesgerichts stützt, welcher sich *nicht* mit einem Fall von Artikel 293 StGB, sondern mit der gerichtlichen Überprüfung der Rechtmässigkeit einer Telefonüberwachung befasst hatte.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1a:

Der Entscheid des Untersuchungsrichteramts ändert nichts an der Tatsache, dass Protokolle und noch unveröffentlichte Berichte von stadträtlichen Kommissionen (Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Informationsgesetzes) nicht öffentlich sind. Die Weitergabe solcher Dokumente an Nichtberechtigte stellt nach wie vor grundsätzlich eine Amtsgeheimnisverletzung dar, welche gemäss Artikel 320 des Strafgesetzbuchs strafbar ist. Der Entscheid des Untersuchungsrichteramts hat das Verfahren wegen Verletzung von Artikel 320 StGB einzig aus praktischen Gründen (angebliche Unmöglichkeit der Ermittlung der Täterschaft) eingestellt, nicht jedoch, weil der Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung nicht erfüllt gewesen sei.

Zu Frage 1b:

Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich durch den Entscheid des Untersuchungsrichteramts an den rechtlichen Rahmenbedingungen der Kommissionsarbeit, insbesondere in Bezug auf die Geheimhaltungspflichten, nichts ändert. Auf die Frage, wie die Kommissionsmitglieder mit geheimhaltungspflichtigen Informationen in der Praxis umgehen, hat der Gemeinderat keinen Einfluss.

Zu Frage 2a:

Nein. Der Inhalt von Artikel 35 des Geschäftsreglements des Stadtrats bewegt sich im Rahmen des übergeordneten kantonalen Rechts. Erachtet es die Kommission - aus welchen Gründen auch immer - als opportun, Informationen öffentlich zu machen, so kann sie das bereits heute tun, sofern sie dazu einen rechtsgültigen Beschluss fasst. Die Regelung will jedoch - wie auch das kantonale Recht - die Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit schützen. Dieser Schutz muss, damit er effektiv sein kann, grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung bestehen.

Zu Frage 2b:

Der Gemeinderat erachtet die sorgfältige Vorbereitung der Stadtratsgeschäfte in den stadträtlichen Kommissionen als einen sehr wichtigen Teil der parlamentarischen Arbeit. Damit diese Arbeit effektiv und effizient geleistet werden kann, sieht die Gesetzgebung vor, dass die Sitzungen und die entsprechenden Diskussionsprotokolle nicht öffentlich sind und auch nachträglich nicht öffentlich gemacht werden. Es ist in erster Linie Sache des Parlaments, dafür zu sorgen, dass die wichtigen parlamentarischen Abläufe und Instrumente nicht beeinträchtigt oder gar beschädigt werden. Der Gemeinderat trägt, soweit in seiner Kompetenz, dazu bei, dass Stadtratsgeschäfte sorgfältig vorbereitet werden können.

Bern, 4. November 2009

Der Gemeinderat